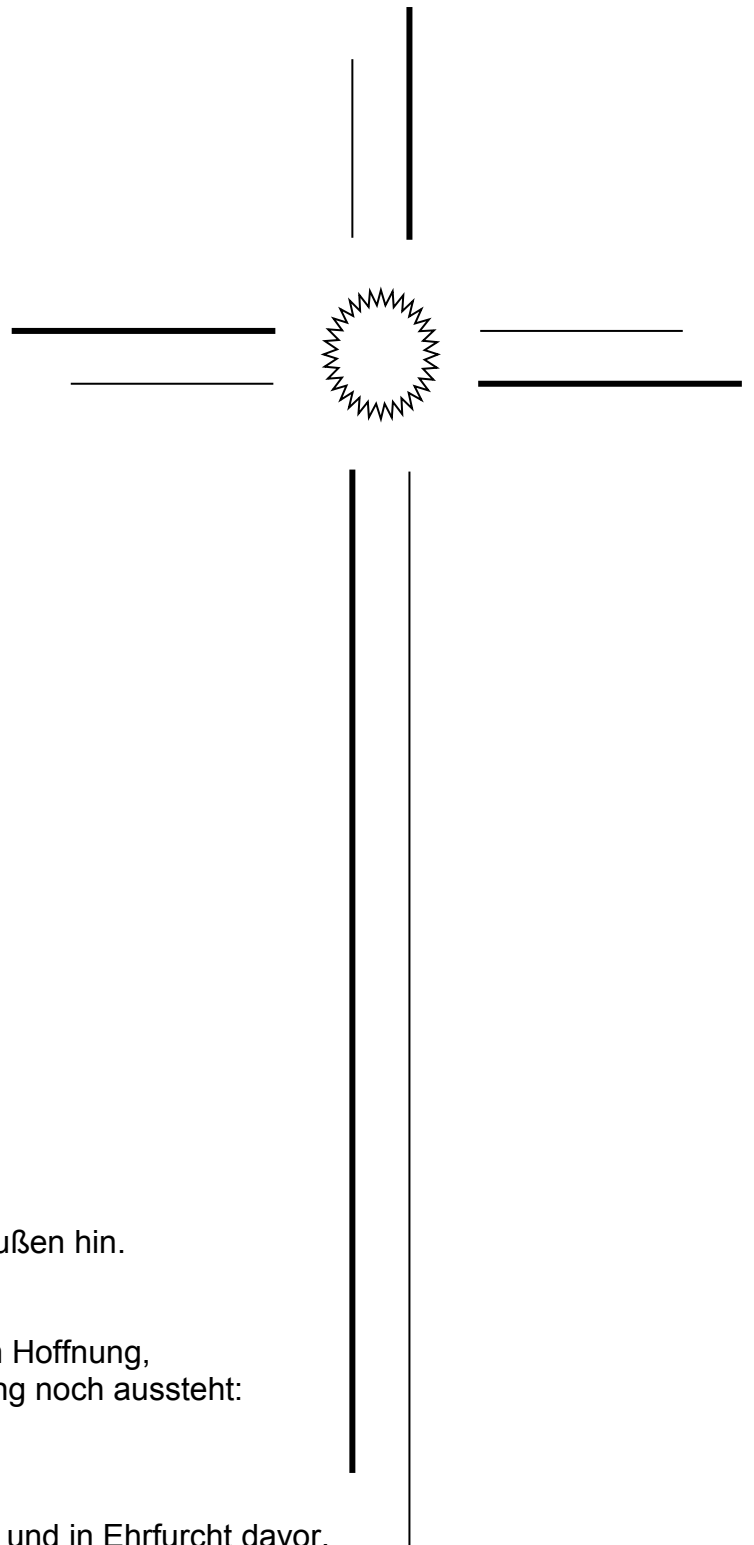


Friedhofssatzung

der Katholischen Kirchengemeinde Propstei St. Clemens - Oberhausen-Sterkrade



Friedhof,
das ist die geweihte Stätte,
an der die sterblichen Überreste unserer
Angehörigen ihre Auferstehung erwarten.

Friedhof,
das ist die geweihte Stätte
zum stillen Gedenken und Gebet,
die Erweiterung des Kirchenraumes nach außen hin.

Friedhof,
das ist vor allem ein Ort unserer christlichen Hoffnung,
an dem wir erahnen, dass Gottes Verheißung noch aussteht:
Er wird sie an uns erfüllen.

Bedenken wir dies hin und wieder -
auch im Blick auf unsere eigene Endlichkeit und in Ehrfurcht davor,
dass alles irdische einmal zu Ende geht
- aber in dem festen Vertrauen,
das Gott uns auferwecken wird zum Leben in seiner ewigen Liebe.

Friedhofssatzung

der Katholischen Kirchengemeinde Propstei St. Clemens, Oberhausen-Sterkrade

Inhalt

I.	Allgemeine Vorschriften	2
§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Friedhofszweck.....	2
§ 3	Liturgie.....	2
§ 4	Verwaltung.....	3
II.	Ordnungsvorschriften	3
§ 5	Öffnungszeiten.....	3
§ 6	Verhalten auf den Friedhöfen.....	3
§ 7	Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof.....	4
III.	Allgemeine Bestattungsvorschriften	5
§ 8	Anzeigespflicht und Bestattungszeit.....	5
§ 9	Särge und Urnen.....	5
§ 10	Ausheben der Grabstätten.....	6
§ 11	Ruhezeiten.....	7
§ 12	Umbettungen.....	7
IV.	Grabstätten	8
§ 13	Allgemeines.....	8
§ 14	Reihengrabstätten.....	10
§ 15	Wahlgrabstätten.....	10
§ 16	Urnengrabstätten.....	11
§ 17	Urnenstelen.....	11
V.	Gestaltung von Grabstätten	12
§ 18	Allgemeine Gestaltungsvorschriften.....	12
§ 19	Rasengrabstätten (ein- und mehrstellig).....	12
VI.	Grabmale und bauliche Anlagen	12
§ 20	Allgemeines.....	12
§ 21	Werkstoffe für Grabmale und bauliche Anlagen.....	13
§ 22	Größenmaße, Fundamentierung und Befestigung von Grabmalen.....	14
§ 23	Zustimmungserfordernis für Errichtung / Veränderung von Grabmalen u. Einfassungen.....	16
§ 24	Anlieferung von Grabmalen.....	17
§ 25	Unterhaltung von Grabmalen.....	17
§ 26	Entfernung von Grabmalen.....	18
VII.	Herrichtung und Pflege der Grabstätten	19
§ 27	Allgemeines.....	19
§ 28	Herrichtung der Grabstätten.....	19
§ 29	Unterhaltung der Grabstätten und gärtnerischen Anlagen.....	20
§ 30	Vernachlässigung der Pflege der Grabstätte.....	20
VIII.	Leichenhalle und Trauerfeiern	21
§ 31	Leichenhalle.....	21
§ 32	Trauerfeiern.....	21
IX.	Schlussvorschriften	22
§ 33	Ausnahmeregelungen.....	22
§ 34	Alte Rechte.....	22
§ 35	Haftung.....	22
§ 36	Gebühren.....	23
§ 37	Listenföhrung.....	23
§ 38	Schließung und Entwidmung.....	24
§ 39	Inkrafttreten.....	24

Friedhofssatzung

der Katholischen Kirchengemeinde Propstei St. Clemens, Oberhausen-Sterkrade

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Katholische Kirchengemeinde Propstei St. Clemens in Oberhausen-Sterkrade ist als Körperschaft öffentlichen Rechts Trägerin der Friedhöfe in den Gemeinden

1. Propstei St. Clemens in 46145 Oberhausen-Sterkrade-Mitte, Wittestraße.
2. St. Josef in 46149 Oberhausen-Buschhausen, Lindnerstraße.
3. St. Barbara in 46145 Oberhausen-Königshardt, Krähenstraße.
4. St. Josef in 46147 Oberhausen-Schmachtendorf, Neustraße.
5. St. Johann in 46147 Oberhausen-Holten, Lindgensstraße. Der Friedhof liegt auf dem Stadtgebiet Duisburg.

§ 2 Friedhofszweck

1. Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Verstorbenen christlichen Bekenntnisses (der Leichen, der Asche der Verstorbenen, von Tot-, Früh- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht) .
2. Das Bestattungsrecht besteht auf allen Friedhöfen der Kirchengemeinde.
3. Die Bestattung anderer Verstorbener bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes (nachfolgend: Friedhofsverwaltung).

§ 3 Liturgie

1. Katholische Begräbnisfeiern/Gottesdienste dürfen auf den Friedhöfen entsprechend den allgemeinen liturgischen Regeln und genehmigten Riten gefeiert werden.
2. Begräbnisfeiern für nichtkatholische Christen, können - nach Genehmigung durch den Pfarrer der Kirchengemeinde Propstei St. Clemens - auf den Friedhöfen gefeiert werden, wenn die Priester, Amtsträger und Gläubigen keine andere Möglichkeit haben, ihr verstorbenes Mitglied zu beerdigen.
3. Alle anderen Beerdigungszeremonien bedürfen der Genehmigung des Ordinarius im Einzelfall.

Friedhofssatzung

der Katholischen Kirchengemeinde Propstei St. Clemens, Oberhausen-Sterkrade

§ 4 Verwaltung

1. Die Gesamtverantwortung für die Friedhöfe obliegt dem Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Propstei St. Clemens.
2. Die Bearbeitung der Friedhofsangelegenheiten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
3. In ordnungsrechtlicher und gesundheitsaufsichtlicher Hinsicht unterstehen die Friedhöfe der Aufsicht und den Bestimmungen der zuständigen Behörden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

1. Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben vorbehalten.
2. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

1. Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen. Wer den Anordnungen zuwider handelt, kann von den Friedhöfen vorübergehend oder dauerhaft verwiesen werden.
2. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit motorisierten Fahrzeugen und mit Fahrrädern oder sonstigen Fahrgeräten aller Art (z.B. Roller, Rollschuhe, Rollerblades, Inline-Skater, Skateboards usw.), zu befahren, ausgenommen hiervon sind Kinderwagen, Krankenfahrstühle sowie andere Hilfsmittel zur Fortbewegung (z.B. Rollator) sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonntagen sowie an gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen; das Heranschaffen von Baustoffen und die Ausführung von Arbeiten an Grabstätten, die über die einfache Grabpflege hinausgehen, dürfen nur an Werktagen vorgenommen werden. Die Arbeiten sind vorher anzumelden. Ausnahmen können gestattet werden.

Friedhofssatzung

der Katholischen Kirchengemeinde Propstei St. Clemens, Oberhausen-Sterkrade

- d) ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - e) ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu erstellen und zu verwerten, außer für private Zwecke,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum, sonstiges Material und/oder Werkzeug/Maschinen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) zu lärmern, zu lagern oder Audiogeräte abzuspielen,
 - i) Tiere mitzubringen oder ihnen den Zugang zum Friedhof zu ermöglichen, ausgenommen Blindenhunde,
 - j) Speisen und/oder alkoholische Getränke zu verzehren,
 - k) zu rauchen.
3. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe vereinbar sind.
4. Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, sie sind spätestens 14 Tage vorher anzumelden.

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

1. Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und im Fall Gewerbetreibender mit Sitz im Inland ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung bzw. (bei Antragstellern der Gärtnerberufe) ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben. Im Fall von Gewerbetreibenden aus EU-Staaten ist die Berechtigung zur Ausübung des entsprechenden Handwerks oder Gewerbes nach den Regeln des jeweiligen EU-Herkunftsstaates, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat, nachzuweisen. Für Gewerbetreibende aus Nicht-EU-Staaten gelten die Anforderungen wie für Gewerbetreibende mit Sitz im Inland.
2. Der Gewerbetreibende hat einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachzuweisen.

Friedhofssatzung

der Katholischen Kirchengemeinde Propstei St. Clemens, Oberhausen-Sterkrade

3. Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz mündlicher und/oder schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

1. Die vom Standesamt ausgestellte Sterbeurkunde ist unverzüglich der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Bei der Festlegung von Friedhof, Grabstelle und Bestattungstermin durch die Friedhofsverwaltung sollen die Wünsche der Anmeldenden nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
2. Wird eine Bestattung/Beisetzung in einem vorher erworbenen Wahlgrab beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
4. Die Bestattungen oder Beisetzungen erfolgen regelmäßig von montags bis freitags.
5. Die Bestattungen richten sich im Übrigen nach dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Säрге und Urnen

Bestattungen sind stets im Falle der Erdbestattung in Särgen und im Falle der Aschenbeisetzung in Urnen vorzunehmen.

1. Säрге und Urnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
2. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und –beigaben und Sargabdichtungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Naturtextilien bestehen und keinerlei kunststoffhaltige Materialien enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung.

Friedhofssatzung

der Katholischen Kirchengemeinde Propstei St. Clemens, Oberhausen-Sterkrade

Auch Urnen und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

3. Die Särge sollen in der Regel folgende Größen nicht überschreiten:

bei einem Kind von nicht über 10 Jahren	1,20 m lang, 0,50 m breit
bei einem Erwachsenen	2,05 m lang, 0,80 m breit

Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies bei der Anmeldung der Bestattung durch den Bestatter anzugeben.

Für die Bestattung in Grabkammern sind Särge aus massiv Eiche, Mahagoni oder anderen Harthölzern nicht zugelassen.

§ 10 Ausheben der Grabstätten

1. Das Ausheben und Verfüllen der Grabstätten wird durch die Friedhofsverwaltung veranlasst.
2. Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Grabstätten Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
3. Die Tiefe der einzelnen Grabstätten beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,65 m.
4. Für die Grabstätten gelten im Allgemeinen (angepasst an die örtlichen Gegebenheiten) folgende Abmessungen:

Wahlgrabstätten:	2,50 x 1,25 m	max. 2,50 x 1,25 m
Reihengrabstätten:	2,00 x 1,25 m	max. 2,50 x 1,25 m
Rasenreihengrabstätten:	2,00 x 1,00 m	max. 2,50 x 1,25 m
Kindergrabstätten	der Sarggröße entsprechend	
Urnengrabstätten:	0,80 x 0,80 m	max. 1,00 x 1,00 m

Friedhofssatzung

der Katholischen Kirchengemeinde Propstei St. Clemens, Oberhausen-Sterkrade

§ 11 Ruhezeiten

1. Die Ruhezeit für Erdbestattungen und Aschebeisetzungen ist gleich lang und beträgt:

a)	Bei Kindern	
	unter 1 Jahr	15 Jahre
	unter 5 Jahren	20 Jahre
b)	Bei Grabkammern	20 Jahre
c)	Auf den alten Friedhofsteilen	
	(Wittestraße, Krähenstraße)	25 Jahre
	(Lindnerstraße)	20 Jahre
d)	In allen übrigen Fällen	30 Jahre

2. Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den noch notwendigen Zeitraum zu verlängern. Bei mehrstelligen Grabstätten muss die gesamte Grabstätte für die entsprechende Zeit nachgekauft werden. Sonderfälle entscheidet die Friedhofsverwaltung.
3. Die Anordnung anderweitiger Ruhezeiten aus ordnungsbehördlichen Gründen bleibt im Einzelfalle dem Regierungspräsidenten vorbehalten.
4. Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabstätten nicht wieder belegt werden.
5. Nach Ablauf der Ruhefrist können die Grabstätten wieder belegt oder die Plätze anderweitig verwandt werden.

§ 12 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
3. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
4. Alle nach dieser Satzung zulässigen Umbettungen erfolgen nur auf Antrag (mit Ausnahme der Maßnahme von Amts wegen). Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
5. Alle Umbettungen werden auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

Friedhofssatzung

der Katholischen Kirchengemeinde Propstei St. Clemens, Oberhausen-Sterkrade

6. Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Kirchengemeinde oder deren Beauftragte bezüglich dieser Schäden nur Fahrlässigkeit im Sinne des § 276 Abs. 2 BGB trifft.
7. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
8. Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung. Eine solche Ausgrabung ist auch zulässig auf Antrag einer Berufsgenossenschaft, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der berechtigten Angehörigen vorliegt.
9. Durch Ausgrabung freiwerdende Grabstätten fallen ohne Entschädigung an die Kirchengemeinde zurück.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

1. Alle Grabstätten stehen ausschließlich für eine Sarg- oder Urnenbestattung zur Verfügung.
2. Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Grabstättenurkunde. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist grundsätzlich nur bei Wahlgrabstätten möglich (In Sonderfällen entscheidet die Friedhofsverwaltung).
3. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
4. Ehrengrabstätten:
Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzelne oder geschlossene Felder) und "Erbgruften" obliegt ausschließlich der Kirchengemeinde.

Friedhofssatzung

der Katholischen Kirchengemeinde Propstei St. Clemens, Oberhausen-Sterkrade

5. Es stehen zur Zeit folgende Arten der Bestattungen zur Verfügung:

a) Sargbestattung:

Grabstätte	Einzel	Doppel	Mehrfach
Reihen	Krähenstraße, Lindgensstraße, Lindnerstraße, Neustraße Wittestraße	--	--
Rasen	Krähenstraße, Lindgensstraße, Lindnerstraße, Neustraße, Wittestraße	Lindgensstraße, Lindnerstraße, Neustraße, Wittestraße	--
Rasentiefen		Krähenstraße,	
Wahl	Krähenstraße, Lindgensstraße, Lindnerstraße, Neustraße, Wittestraße	Krähenstraße, Lindgensstraße, Lindnerstraße, Neustraße, Wittestraße	Krähenstraße, Lindgensstraße, Lindnerstraße, Neustraße, Wittestraße
Tiefen	--	Krähenstraße Wittestraße	--
Grabkammer	--	Neustraße	--

b) Urnenbestattung:

Grabstätte	Einzel	Doppel	Mehrfach
Reihen	Lindgensstraße, Lindnerstraße, Neustraße Wittestraße	--	--
Rasen	Krähenstraße, Lindgensstraße, Lindnerstraße, Neustraße Wittestraße	Krähenstraße, Lindgensstraße, Lindnerstraße, Neustraße Wittestraße	--
Wahl	Krähenstraße, Lindgensstraße, Lindnerstraße, Neustraße Wittestraße	Krähenstraße, Lindgensstraße, Lindnerstraße, Neustraße Wittestraße	--
Stele	--	Lindgensstraße, Neustraße	--

Friedhofssatzung

der Katholischen Kirchengemeinde Propstei St. Clemens, Oberhausen-Sterkrade

- c) Grabstätten für Geistliche (Rechte werden für eine nicht befristete Zeit vom Kirchenvorstand verliehen).
 - d) Kriegsgrabstätten (Kriegsgräber)
 - e) Denkmale für Verstorbene im 1. und 2. Weltkrieg
6. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Reihengrabstätten

1. Reihen- und Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte oder die Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.
2. In jeder Reihengrabstätte darf grundsätzlich nur eine/ein Verstorbene/Verstorbener bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte (in einem Sarg) die Leiche eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren zu bestatten.
3. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 6 Monate vorher öffentlich und durch ein oder mehrere Hinweisschilder auf dem betreffenden Grabfeld durch die Friedhofsverwaltung bekannt zu machen.

§ 15 Wahlgrabstätten

1. Wahl-, Urnenwahl- und Tiefengrabstätten sowie Grabkammern sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine bestimmte Dauer von Jahren verliehen und deren Lage in Abstimmung mit dem Erwerber bestimmt wird.
Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Der Kirchenvorstand kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 38 beabsichtigt ist. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich hingewiesen.
2. Innerhalb der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

Friedhofssatzung

der Katholischen Kirchengemeinde Propstei St. Clemens, Oberhausen-Sterkrade

3. Das Nutzungsrecht erlischt mit Ablauf der Nutzungszeit. Von diesem Zeitpunkt an kann die Kirchengemeinde über eine Wahlgrabstätte anderweitig verfügen.
4. Wahlgrabstätten können auf Wunsch auch ohne Sterbefall erworben werden.
5. Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
6. In einer Wahlgrabstätte für Sargbestattungen können je Sarg zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
7. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der/die Nutzungsberechtigte für den Fall seines/ihres Ablebens seinen/ihren Nachfolger(in) im Nutzungsrecht bestimmen und ihm/ihr das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des/der Übertragenden wirksam wird. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernommen wird. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
8. Sollte von dem/der Nutzungsberechtigten kein(e) Rechtsnachfolger(in) benannt werden können, so ist für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit oder des Nutzungsrechts die Grabpflege durch ein Pfllegelegat zu sichern.

§ 16 Urnengrabstätten

1. Urnen können in Reihen-, Rasen- und Wahlgrabstätten beigesetzt werden.
2. Soweit sich nicht aus dieser Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 17 Urnenstelen

1. In jedem Stelenfach können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
2. Nach der ersten Beisetzung muss die Stelenkammer mit einer Grabplatte mit dem Namen, Geburts- und Sterbejahr sowie einem christlichen Symbol verschlossen werden. Die Farbe der Grabplatte ist der der Stele anzupassen.
3. Die Grabplatte zum Verschluss der Stelenkammer darf nur mit Mörtel oder gleichwertigem Material eingesetzt werden.

Friedhofssatzung

der Katholischen Kirchengemeinde Propstei St. Clemens, Oberhausen-Sterkrade

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Regelungen dieser Satzung und die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und in ihrer Gesamtanlage gewahrt werden.

§ 19 Rasengrabstätten (ein- und mehrstellig)

1. Die Rasengrabstätten, als Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeit, werden durch den Friedhofsträger in einem der Würde des Ortes angemessenen Pflegezustand erhalten. Hierzu zählen insbesondere das Mähen des Rasens, das Auffüllen und die Neueinsaat nach Einbrüchen.
2. Grabschmuck ist grundsätzlich an den dafür gesondert ausgewiesenen Stellen niederzulegen. Jedoch ist in der Zeit von 1 Woche vor Allerheiligen bis 1 Woche nach dem Fest der Taufe des Herrn (25. Oktober bis 20. Januar) in geringem Umfang auf der Grabstätte selbst Grabschmuck zulässig. Dieser ist zeitgerecht wieder zu entfernen. Andernfalls wird er durch den Friedhofsträger ersatzlos entsorgt.
3. Rasengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten werden mit einer liegenden Grabplatte versehen. Diese wird von der Friedhofsverwaltung angeschafft und nach freiem Ermessen mit einem christlichen Symbol, dem (Nach-) Namen des/der Verstorbenen und dessen/deren Geburts- und Sterbejahr versehen. Auf Wunsch von Nutzungsberechtigten und nach Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung, kann eine Rasengrabstätte auch mit einem stehenden / schräg liegenden Grabmal versehen werden. Die sich daraus ergebenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 20 Allgemeines

1. Grabmale (Grabstein/Grabplatte) und Einfassungen sollen eine ruhige Form haben und sich in der Größe der Grabstätte und dem Friedhof anpassen.
2. Grabmale müssen mit einem christlichen Symbol versehen oder als christliches Symbol ausgeführt sein. Desweiteren ist ein Bild der verstorbenen Person (max. 10 cm x 6 cm) zulässig.

Friedhofssatzung

der Katholischen Kirchengemeinde Propstei St. Clemens, Oberhausen-Sterkrade

3. Reihen- und Wahlgrabstätten, die kein Grabmal erhalten, müssen spätestens 6 Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes am Fußende der Grabstätte mit einer Namensplatte von höchstens 0,55 m x 0,275 m x 0,06 m mit Sterbejahr und christlichem Symbol versehen werden.
4. Grabmale und bauliche Anlagen jedweder Art gehen nach Ablauf der Liegefrist bzw. nach Verzichtserklärung in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

§ 21 Werkstoffe für Grabmale und bauliche Anlagen

1. Zugelassene Werkstoffe:

Alle form- und materialgerecht bearbeiteten, wetterbeständigen natürlichen Steine, Kunststeine mit wetterfester, aus Natursteinmischung bestehender und steinmetzmäßig bearbeiteter Außenschicht, Grabzeichen aus wetterbeständigem, naturgebeiztem Holz und aus Schmiedeeisen.

2. Nicht zugelassene Werkstoffe und Angaben:

- Natursteinsockel unter Grabmalen aus anderen Werkstoffen
- Kunststeinsockel unter Grabmalen aus Naturstein
- Kunststoffe, auch für Schriften und Symbole
- Beton, Mauerwerk, Zementmasse, Terrazzo-, Bruch-, Ziegel- und Schlackensteine ohne steinmetzmäßig bearbeiteter Außenschicht
- mit Farbe gestrichene Grabsteine
- ständerartig wirkende Grabzeichen
- die gleichzeitige Verwendung verschiedener Baustoffe bei der Ausstattung
- Schmuck aus Zement, Fliesen, Terrazzo oder Gips
- Pfosten, Gitter und Ketten
- Farbanstriche, außer bei vertiefter Schrift
- politische Motive
- Inschriften und Sinnbilder, die der Würde des Friedhofs nicht entsprechen oder die das Empfinden und die Gefühle anderer verletzen können
- Firmenschilder (jedoch kann der Firmenname des Steinmetzes unten an einer Seitenfläche von Grabsteinen angebracht sein).

Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung Abweichungen genehmigen.

3. Auf einfache, nicht überladene Beschriftung, sowie auf gute Lesbarkeit und Schriftverteilung ist zu achten. Besondere Vorschriften über die Grabmalart für die einzelnen Felder behält sich der Kirchenvorstand zur Erzielung eines harmonischen Gesamtbildes vor.
4. Die Grabplatten für Urnenstelen müssen in ihrer Farbgebung der Stele angeglichen sein.

Friedhofssatzung

der Katholischen Kirchengemeinde Propstei St. Clemens, Oberhausen-Sterkrade

§ 22 Größenmaße, Fundamentierung und Befestigung von Grabmalen

1. Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Baukunst und der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutsche Naturstein Akademie e.V. in der jeweils geltenden Fassung so zu errichten, zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Dies ist grundsätzlich durch den ausführenden Steinmetz schriftlich nachzuweisen.
2. Liegende Grabmale werden ohne Fundament ins Erdreich eingebettet. Der Neigungswinkel darf höchstens 30 Grad betragen. Dies gilt nicht für Rasengrabstätten.
3. Hölzerne und metallene Grabmale erhalten ein Fundament, das ihrem Gewicht entspricht. Hölzerne Grabkreuze können mit dem imprägnierten Schaft in den Boden eingerammt werden.
4. Die Ausschachtmasse ist nach außerhalb des Friedhofes abzufahren. Vor der Herstellung des Mauerwerks bei Sondergrabstätten ist die Friedhofsverwaltung zu verständigen. Die Grabmäler sind auf dem Fundament dauerhaft zu befestigen. Das Fundament darf nicht aus dem Boden herausragen und bei Sondergrabstätten nicht das senkrechte Herabsenken eines Sarges behindern. Zu allen Arbeiten ist nur bestes und dauerhaftes Material zu verwenden.
5. Grabmale müssen mit der Hinterkante der Grabstätte abschneiden und dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Basis für das Messniveau ist der angrenzende Weg.

- a) bei Reihengrabstätten für Kinder aufrechte und liegende Grabzeichen

	Höhe/Stärke	Breite x Tiefe
aufrecht	0,60 m	0,35 m x 0,15 m
liegend	0,10 m	0,35 m x 0,35 m

- b) bei Reihengrabstätten für Erwachsene

	Höhe/Stärke	Breite x Tiefe
aufrecht	1,00m	0,60m x 0,20m
liegend	0,25m	0,60m x 0,60m

Friedhofssatzung

der Katholischen Kirchengemeinde Propstei St. Clemens, Oberhausen-Sterkrade

c) bei Wahlgrabstätten, einstellig

	Höhe/Stärke	Breite x Tiefe
aufrecht	1,00m	0,60m x 0,20m
liegend	0,25m	0,60m x 0,60m

d) bei Wahlgrabstätten, zweistellig

	Höhe/Stärke	Breite x Tiefe
aufrecht	1,40m	1,20m x 0,25m
liegend	0,25m	1,20m x 0,60m

e) bei Wahlgrabstätten, dreistellig

	Höhe/Stärke	Breite x Tiefe
aufrecht	1,40m	1,50m x 0,25m
liegend	0,25m	1,50m x 0,60m

f) bei Grabkammern

	Höhe/Stärke	Breite x Tiefe
aufrecht	1,00m	0,80m x 0,25m
liegend	0,25m	0,60m x 0,60m

g) bei Rasengrabstätten

	Höhe/Stärke	Breite x Tiefe
aufrecht einstellig	1,00m	0,60m x 0,20m
aufrecht zweistellig	1,00m	1,20m x 0,25m
schräg einstellig	0,25m	0,60m x 0,60m
schräg zweistellig	0,25m	1,20m x 0,60m
liegend einstellig	min. 0,08m	0,50m x 0,40m
liegend zweistellig	min. 0,08m	0,50m x 0,40m

Schräg liegende und aufrecht stehende Grabmale müssen eine umlaufende, mit der Grasnarbe bündig eingebaute Umfassung von 10 cm Breite haben.

Friedhofssatzung

der Katholischen Kirchengemeinde Propstei St. Clemens, Oberhausen-Sterkrade

Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag im Einzelfall (z.B. bei besonderer künstlerischer Gestaltung) abweichende Maße zulassen.

6. Grabplatten

- a) Eine Grabplatte darf 50 % der Gesamtgrabfläche nicht überschreiten.
- b) Um ausreichende Luftdurchlässigkeit zu gewährleisten, dürfen Grabplatten auf Grabkammern:
 - das Maß von 0,70 m x 1,60 m nicht überschreiten,
 - den Bereich des Kohlefilters nicht überdecken,
 - nur „**schwebend**“ angebracht werden.
- c) Die verbleibenden Ränder sind mit Grabkies oder ähnlichem auszufüllen oder mit leichter Bepflanzung zu versehen, wobei die Luftdurchlässigkeit sicherzustellen ist.

7. Einfassungen, aus Stein hergestellt, müssen nachstehende Maße einhalten:

Einfassung	Länge	Breite	Höhe	Stärke
bei Reihengrabstätten für Kinder	1,00m	0,50m	0,08m	0,06m
bei Reihengrabstätten für Erwachsene	2,00m	1,25m	0,12m	0,06m
bei Sondergrabstätten in den bestehenden Grabmaßen jedoch maximal	Länge	Breite	Höhe	Stärke
	2,50m	1,25m	0,15m	0,15m

Im Übrigen gilt § 24 Abs. 8.

8. Kranz- und Lampenständer dürfen nicht höher als 1,00 m sein, müssen auf der Rückseite den Namen des Inhabers der Grabstätte tragen und bei Inanspruchnahme auf der Grabstätte befestigt werden. Unbenutzte Grabständer sind von der Grabstelle zu entfernen. Ständer, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, werden von dem Friedhofsträger entfernt.

§ 23 Zustimmungserfordernis für Errichtung / Veränderung von Grabmalen u. Einfassungen

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
2. Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der christlichen Symbole sowie der Fundamentierung.

Friedhofssatzung

der Katholischen Kirchengemeinde Propstei St. Clemens, Oberhausen-Sterkrade

- b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der christlichen Symbole immer 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
3. In besonderen Fällen kann eine Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf dem Grab verlangt werden.
4. Die Friedhofsverwaltung kann sich bei der Beurteilung der eingereichten Zeichnungen auch durch Fachleute beraten lassen. Sofern dadurch Kosten entstehen, sind diese vom Antragsteller zu tragen.
5. Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
6. Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen 6 Monaten nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.
7. Als provisorische Grabmale sind nur Holztafeln oder Holzkreuze zulässig. Sie dürfen nicht länger als sechs Monate nach der Beisetzung verwendet werden.
8. Die vordere Grabeinfassung (zwischen Weg und Grabstätte) eines Grabes wird durch den Friedhofsträger ausgeführt. Im Rahmen von Wegsanierungen behält sich der Friedhofsträger vor, ggf. auch ohne vorherige Zustimmung Grabeinfassungen zu richten bzw. neu zu setzen.

§ 24 Anlieferung von Grabmalen

Die Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist rechtzeitig mit der Friedhofsverwaltung terminlich abzustimmen.

§ 25 Unterhaltung von Grabmalen

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen, die zur Grabstätte gehören, gefährdet, sind die für die Unterhaltung der Grabstätte verantwortlichen Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten und ohne vorherige Information Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
3. Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar und verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. Jegliche Haftung der Kirchengemeinde ist ausgeschlossen.

Friedhofssatzung

der Katholischen Kirchengemeinde Propstei St. Clemens, Oberhausen-Sterkrade

4. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Nutzungsberechtigten aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem bis drei Monate aufgestellt wird.
5. Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.
Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung und Entfernung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen; ggf. sind die zuständigen Denkmalschutzbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 26 Entfernung von Grabmalen

1. Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten werden die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger entfernt. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Kirchengemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich nicht anders vereinbart wurde.
3. Der Friedhofsträger ist berechtigt, aufgestellte Grabmale, die nicht gemäß dem genehmigten Antrag errichtet wurden, spätestens drei Monate nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
4. Die nach Abs. 3 entfernten Grabmale gehen in das Eigentum der Kirchengemeinde über, wenn die Berechtigten nicht innerhalb von 3 Monaten die Herausgabe beantragen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Aufforderung zur Abholung an den letzten bekannten Nutzungsberechtigten.

Friedhofssatzung

der Katholischen Kirchengemeinde Propstei St. Clemens, Oberhausen-Sterkrade

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27 Allgemeines

In der unmittelbaren Nähe von Bestattungen oder Beisetzungen dürfen keine Grabpflegearbeiten ausgeführt werden. Das Material darf nur mit leichten Handfahrzeugen über die Friedhofswege herangeschafft werden. Für die durch ihn verursachten Beschädigungen jeglicher Art ist der Ausführende haftbar. Bei Bestattungen oder Beisetzungen oder längerer Unterbrechung der Arbeit ist die Arbeitsstelle von allen Arbeitsrückständen und von allem Unrat zu reinigen. Alle Abfälle, Blumenreste, Unkraut und dergl. sind sofort sach- und fachgerecht zu entsorgen.

§ 28 Herrichtung der Grabstätten

1. Die Herrichtung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
2. Die Grabstätten dürfen nur mit guten Böden angelegt werden, die eine gedeihliche Fortentwicklung der Anpflanzungen gewährleisten. Die Entnahme von Erde von dem Friedhof ist untersagt. Grabstätten dürfen nur mit solchen Gewächsen und Gehölzen bepflanzt werden, die sich zur gärtnerischen Ausschmückung eignen, die benachbarten Grabstätten nicht beeinträchtigen und dem Wesen des Friedhofes nicht widersprechen. Auf Reihengrabstätten dürfen Gehölze nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gepflanzt oder beseitigt werden. Alle eingepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum der Kirchengemeinde über.
3. Die Grabhügel dürfen nicht mehr als 20 cm über die Bodenfläche ragen. Beim Bepflanzen der Hügel und Einfrieden des Grabes sind die in dieser Satzung angegebenen Maße einzuhalten. Überschüssige Bodenmassen, die anfallen, werden von der Friedhofsverwaltung gegen Erstattung der anfallenden Kosten weggeräumt.
4. Grabkies soll eine Körnung von 10 - 20 mm nicht überschreiten und in grellen Farben nicht verwandt werden; als Unterlage sind nur luft- und wasserdurchlässige Folien zulässig. Perl- und Glaskränze dürfen nicht auf die Grabstätte gebracht werden. Konservenbüchsen, Biergläser, Milchflaschen usw. dürfen als Blumenbehälter nur dann verwandt werden, wenn sie ganz in die Erde eingelassen sind. Sackleinen, Papier, Stroh und ähnliche Stoffe dürfen als Winterschutz nicht benutzt werden.
5. Unzulässiges wird zu Lasten der Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt.
6. Spätestens 3 Monate nach dem Begräbnis ist für eine angemessene gärtnerische Anlage und Unterhaltung der Grabstätte zu sorgen. Die Friedhofsverwal-

Friedhofssatzung

der Katholischen Kirchengemeinde Propstei St. Clemens, Oberhausen-Sterkrade

tion kann für einzelne Teile des Friedhofes besondere Bestimmungen über die Bepflanzung der Grabstätte vorschreiben.

7. Normale und natürliche Beeinträchtigungen, die sich aus einer bestimmten Lage der Grabstätte ergeben, z.B. durch Bäume und Friedhofseinrichtungen, haben die Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 29 Unterhaltung der Grabstätten und gärtnerischen Anlagen

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 bis § 28 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Bis zum Setzen der Einfassung der Grabstätte werden diese Arbeiten durch den Träger ausgeführt. Anschließend ist hierfür der Nutzungsberechtigte zuständig.
2. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Pflege der Grabstätte ist nicht gestattet.
3. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Wertstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchthältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen. Auf eine sachgerechte Trennung bei der Entsorgung von Abfällen ist unbedingt zu achten.

§ 30 Vernachlässigung der Pflege der Grabstätte

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß (§ 29) hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist (max. 3 Monate) in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen. Einer Abmahnung bedarf es nicht. Die Friedhofsverwaltung kann vom Nutzungsberechtigten einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen. Bei nachhaltiger Pflichtverletzung kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Nutzungsberechtigten schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat.
2. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung zu stark gewachsener oder absterbender Gehölze anordnen bzw. eine solche auf Kos-

Friedhofssatzung

der Katholischen Kirchengemeinde Propstei St. Clemens, Oberhausen-Sterkrade

- ten des Nutzungsberechtigten durchführen lassen. Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.
3. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis gemäß Abs.1 Satz 1 drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten
 - a) die Grabstätte abräumen und einebnen
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
 4. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 31 Leichenhalle

1. Leichen werden, soweit es der Raum gestattet, in die Leichenhalle aufgenommen, und zwar erfolgt die Aufnahme auf Wunsch der Hinterbliebenen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Särge werden vor dem Herausbringen aus der Leichenhalle geschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist es den Angehörigen gestattet, die Leiche in der Zelle zu sehen. Der Sarg einer rasch verwesenden Leiche muss sofort verschlossen werden.
2. Die Leichen der Verstorbenen, in deren Todesbescheinigung im nichtvertraulichen Teil ein Warnhinweis angegeben ist, müssen sofort in geschlossenen Särgen in die Leichenhalle gebracht und verschlossen aufgestellt werden. Sie dürfen zur Besichtigung seitens der Angehörigen nur mit Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamtes vorübergehend nochmals geöffnet werden. Von außerhalb des Stadtgebietes kommende Särge bleiben geschlossen. Ihre Wiedereröffnung ist gleichfalls nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig.
3. Für den Verlust von Wertgegenständen, die den Verstorbenen belassen werden, haftet die Friedhofsverwaltung nicht.
4. Die Kosten für die Benutzung der Leichenhalle sind der jeweils gültigen Friedhofsgebührenordnung zu entnehmen.

§ 32 Trauerfeiern

1. Reden dürfen auf dem Friedhof nur von dem zuständigen Seelsorger oder mit Zustimmung des zuständigen Seelsorgers auch von anderen Personen gehalten werden.

Friedhofssatzung

der Katholischen Kirchengemeinde Propstei St. Clemens, Oberhausen-Sterkrade

2. Es obliegt dem zuständigen Seelsorger der jeweiligen Gemeinde oder dem von ihm Beauftragten, auf dem Friedhof zu amtieren und Beerdigungen zu leiten. Andere Personen dürfen nur mit vorher erteilter Erlaubnis des zuständigen Seelsorgers auf dem Friedhof amtieren.
3. Jede Musik und jede Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Genehmigung des zuständigen Seelsorgers der jeweiligen Gemeinde.
4. Wer diesen Anordnungen zuwider handelt, kann vom zuständigen Seelsorger oder seinem Beauftragten zum Verlassen des Friedhofes aufgefordert werden.

IX. Schlussvorschriften

§ 33 Ausnahmeregelungen

Der Kirchenvorstand hat das Recht, in besonderen Fällen (Katastrophen und außergewöhnliche Ereignisse) eine Sonderregelung für die Begräbnisart zu treffen, für die eine Absprache mit dem Amtsarzt erforderlich ist.

§ 34 Alte Rechte

1. Bei Grabstätten oder Grabfeldern, über welche die Kirchengemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich Nutzungszeit und die Gestaltung bis zum Ablauf der derzeitigen Nutzungsdauer nach den bisherigen Vorschriften. Danach gelten die Vorschriften dieser Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 11 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 35 Haftung

1. Die Kirchengemeinde haftet nicht für durch Naturereignisse oder Bergbau eingetretene Schäden an Anpflanzungen und Grabmalen sowie für Schäden, die durch eine nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, deren Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
2. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer hauptberuflich und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter/Personen. Gleiches gilt beim Einsatz von Dritten.

Friedhofssatzung

der Katholischen Kirchengemeinde Propstei St. Clemens, Oberhausen-Sterkrade

3. Der Kirchengemeinde obliegen keine besonderen Obhuts-, Aufsichts- und Überwachungspflichten. Eine etwaige Verkehrssicherungspflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 36 Gebühren

Für die Nutzung der Friedhöfe sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 37 Listenführung

1. Über alle auf den Friedhöfen vorgenommenen Bestattungen wird von der Kirchengemeinde in zeitlicher Reihenfolge ein Register (Beerdigungsregister) mit folgenden Angaben geführt: Laufende Nummer, Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Geburtsort und Sterbedatum, Begräbnistag einschließlich der genauen Bezeichnung der Grabstelle, Anschrift des nächsten Angehörigen bzw. des Nutzungsberechtigten.
2. Die Kirchengemeinde führt außerdem Verzeichnisse über sämtliche Grabstätten, und zwar getrennt nach Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten, Tiefenwahlgrabstätten, Kindergrabstätten, Urnengrabstätten und der Grabplätze der auf den Gemeinschaftsstätten Beigesetzten, letztere in Verbindung mit einem besonderen Lageplan. Eingetragen werden Grabstätten nach Feld, Reihe und Nummer, Vor- und Zuname, Geburtsdatum und -ort, Sterbe- und Begräbnistag, sowie - mit Ausnahme bei den Gemeinschaftsgrabstätten - die Anschrift des Nutzungsberechtigten.
3. Außerdem ist bei Wahlgrabstätten und Tiefenwahlgrabstätten jede Veränderung der Nutzungszeit einzutragen und bei allen Grabstätten ein Wechsel des Nutzungsberechtigten. Sofern die Todesbescheinigung im nichtvertraulichen Teil einen Warnhinweis wegen möglicher Gesundheitsgefährdung enthält, ist dies ebenfalls anzugeben.
4. Es sind ferner von der Kirchengemeinde zeichnerische Unterlagen (Gesamtplan, Belegungspläne) anzulegen und laufend zu ergänzen.
5. Das Bestattungsbuch ist dreißig Kalenderjahre nach der letzten Eintragung und die zugehörigen Unterlagen sind zehn Kalenderjahre nach ihrem Ausstellungsdatum aufzubewahren.
6. Der jeweilige Nutzungsberechtigte erklärt sich mit der elektronischen Speicherung und Nutzung einverstanden. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, soweit sie gesetzlich verpflichtet ist oder dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, die Daten weiterzuleiten.

Friedhofssatzung

der Katholischen Kirchengemeinde Propstei St. Clemens, Oberhausen-Sterkrade

§ 38 Schließung und Entwidmung

1. Die Friedhöfe und/oder Friedhofsteile können durch Beschluss des Kirchenvorstandes, sowie nach Anzeige bei der Bezirksregierung und der Stadt, für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
2. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag ein anderes Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte auf einem pfarreigenen Friedhof zur Verfügung gestellt, sofern dies für die Kirchengemeinde in zumutbarer Weise realisierbar ist.
3. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs/der Friedhöfe als Ruhestätte der Toten verloren. Außerdem kann der Nutzungsberechtigte die Umbettung bereits bestatteter Leichen auf Kosten des Friedhofsträgers verlangen.
4. Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid.
5. Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

§ 39 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 27.10.2015 und nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung vom 15.12.2015 am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Friedhofsordnungen bzw. Friedhofssatzungen und alle übrigen entgegenstehenden Regelungen der Kirchengemeinde außer Kraft.

Oberhausen-Sterkrade, 01.02.2016

Der Kirchenvorstand

Anschriften:

Friedhofssatzung

der Katholischen Kirchengemeinde Propstei St. Clemens, Oberhausen-Sterkrade

Katholische Kirchengemeinde Propstei St. Clemens
Klosterstr. 15
46145 Oberhausen

Telefon: (0208) 63 55 41 0
Fax: (0208) 63 55 41 29
eMail: pfarrbuero.stclemens@bistum-essen.de
www.pfarrei-stclemens.de

Katholische Kirchengemeinde Propstei St. Clemens
Friedhofsverwaltung
Lindnerstr. 197
46149 Oberhausen

Telefon: (0208) 65 16 89
Fax: (0208) 62 50 662
eMail: friedhof.stclemens@bistum-essen.de
www.pfarrei-stclemens.de